

Gesetzentwurf

der Landesregierung

...tes Landesgesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Kindertagespflege ist ein Betreuungsangebot für Kinder im Alter von 0 bis 14 Jahren und damit ein wichtiger Baustein zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Mit Inkrafttreten des Rechtsanspruchs für Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, nach § 24 Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zum 1. August 2013, richtet sich der bundesrechtliche Anspruch auf frühkindliche Förderung bis zum vollendeten dritten Lebensjahr auf einen Platz in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Kindertagespflege kann dadurch für Kinder dieser Altersgruppe anspruchserfüllend geleistet werden.

In Rheinland-Pfalz kann Kindertagespflege nur im Haushalt der Tagespflegepersonen oder der Personensorgeberechtigten angeboten werden.

Nach § 22 Abs. 1 Satz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch kann landesrechtlich Kindertagespflege auch in sogenannten anderen geeigneten Räumen zugelassen werden. Der Gesetzentwurf sieht vor, von dieser Möglichkeit in Rheinland-Pfalz Gebrauch zu machen.

B. Lösung

Mit der Regelung wird die Kindertagespflege in sogenannten anderen geeigneten Räumen außer in Kindertagesstätten zugelassen, das heißt außerhalb des Haushalts der Tagespflegepersonen oder der Personensorgeberechtigten. Dadurch wird einerseits eine Öffnung für die Kindertagespflege erreicht und gleichzeitig die Abgrenzung der Angebotsformen der Kindertagesbetreuung in institutionellen Einrichtungen und in Kindertagespflege aufrechterhalten.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Es können für die geeigneten Räume Mietkosten und andere Kosten entstehen. Diese sind von der Tagespflegeperson als Selbstständige zu tragen und werden über ihre Einnahmen (Elternbeiträge und laufende Geldleistung) zumindest teilweise refinanziert oder im Rahmen von Festanstellungen von den jeweiligen Arbeitgebern.

Für den Landeshaushalt und die kommunalen Haushalte entstehen, soweit das bisher abschätzbar ist, keine Mehrkosten.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen.

Die Ministerpräsidentin des Landes Rheinland-Pfalz

Mainz, den 16. April 2013

An den
Herrn Präsidenten
des Landtags Rheinland-Pfalz

55116 Mainz

**Entwurf eines ...ten Landesgesetzes zur Änderung
des Kindertagesstättengesetzes**

Als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung
beschlossenen Gesetzentwurf.

Ich bitte Sie, die Regierungsvorlage dem Landtag zur Beratung
und Beschlussfassung vorzulegen.

Federführend ist die Ministerin für Integration, Familie, Kin-
der, Jugend und Frauen.

Malu Dreyer

**...tes Landesgesetz
zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kindertagesstättengesetz vom 15. März 1991 (GVBl. S. 79), zuletzt geändert durch § 20 des Gesetzes vom 7. März 2008 (GVBl. S. 52), BS 216-10, wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt der oder des Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen außer in Kindertagesstätten geleistet.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Kindertagespflege ist eine familiennahe und zeitlich sehr flexible Betreuungsform für Kinder. Sie wird von einer qualifizierten Tagespflegeperson geleistet, die in der Regel im Status der Selbstständigkeit arbeitet. Mit einer entsprechenden Pflegeerlaubnis, die sie bei Eignung vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhält, kann sie bis zu fünf gleichzeitig anwesende Kinder in ihrem eigenen Haushalt oder im Haushalt der Personensorgeberechtigten betreuen. Das große Potenzial der Kindertagespflege liegt mit Blick auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf in ihren Eigenschaften der Familiennähe und zeitlichen Flexibilität, was sie vor allem für Eltern interessant macht, die noch sehr junge Kinder haben oder aber durch ihren Arbeitsplatz einen Bedarf an besonderen Betreuungszeiten für ihre Kinder. Eine arbeitsplatznahe Betreuung von Kindern ist für viele Eltern ein wichtiger Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Im Zuge der durchgeführten Anhörung erhielten eine Vielzahl von Verbänden und sonstigen Institutionen mit Schreiben vom 15. Februar 2013 Gelegenheit, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Hierzu gehörten u. a. die kommunalen Spitzenverbände und die Unternehmerverbände Rheinland-Pfalz, die katholische Kirche, die evangelischen Kirchen, die Wohlfahrtsverbände sowie die Gewerkschaften. In den eingegangenen Stellungnahmen wurde der Gesetzentwurf überwiegend begrüßt.

Einige Verbände, insbesondere auch der Städtetag und der Landkreistag Rheinland-Pfalz, regten noch weitreichendere Öffnungsmöglichkeiten für die Kindertagespflege an. Zum einen war dies der Vorschlag, die Räumlichkeiten der Kindertagesstätte für die Betreuung durch Tagespflegepersonen nicht auszuschließen, insbesondere um dort eine Randzeitbetreuung zu ermöglichen, zum anderen Zusammenschlüsse von mehreren Tagespflegepersonen (Großtagespflege) zuzulassen bzw. eine zeitlich befristete Erlaubnis zur Betreuung von mehr als fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern zu erteilen.

Von anderer Seite (u. a. evangelische Kirchen, Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung – Landesjugendamt) wird darauf hingewiesen, dass die Abgrenzung zwischen Kindertagespflege und institutioneller Betreuung erhebliche inhaltliche und rechtliche Bedeutung hat und die Weiterentwicklung der Angebotsform Kindertagespflege diese Grenzen zu beachten hat.

Für die Landesregierung ist eine deutliche Abgrenzung der Angebotsformen der Kindertagesbetreuung in institutionellen Einrichtungen und in der Kindertagespflege mit Blick auf die unterschiedliche Qualität und Ausgestaltung der Betreuungsformen unverzichtbar. Ziel der Gesetzesinitiative ist auch die Beibehaltung des familiären Charakters der Kindertagespflege zum Wohle des Kindes, der im Rahmen jeglicher Form der Großtagespflege, ob in Randzeiten oder mit einer Erlaubnis zur Betreuung von mehr als fünf gleichzeitig anwesenden Kindern, verloren gehen würde.

Im Rahmen der Umsetzung der gesetzlichen Änderung muss, worauf das Landesjugendamt mit Blick auf den Schutz von

Kindern aufmerksam macht, die Qualifikation der Tagespflegepersonen sowie die Gewährleistung von Kriterien für die neuen Räumlichkeiten sichergestellt werden. Die bestehenden Empfehlungen des Landesjugendhilfeausschusses (LJHA) zur Kindertagespflege in Rheinland-Pfalz aus dem Jahr 2010 beinhalten bereits wichtige Hinweise zu Eignungsvoraussetzungen der Tagespflegeperson (allgemeine Eignung, fachliche Qualifikation, Eignung der Räumlichkeiten). Zur Nutzung „anderer geeigneter Räume“ wird der LJHA seitens des Landes gebeten, die bestehenden Empfehlungen weiterzuentwickeln.

Der Kommunale Rat hat den Gesetzentwurf zustimmend zur Kenntnis genommen.

Hinsichtlich der Gesetzesfolgenabschätzung wird die Landesregierung die Entwicklung der Kindertagespflege insgesamt und besonders in der zusätzlichen Angebotsform evaluieren und dem Ministerrat über die Ergebnisse berichten.

Die Zielgedanken des Gender-Mainstreamings werden erfüllt.

Der vorliegende Gesetzentwurf soll eine positive Bevölkerungsentwicklung unterstützen und den sich abzeichnenden strukturellen Veränderungen in der Bevölkerungsentwicklung Rechnung tragen. Die Geburtenraten sind grundsätzlich rückläufig. Die Öffnung der Kindertagespflege unterstützt das Betreuungsangebot für Familien. Darüber hinaus sind die zu betreuenden Kinder bereits früh unter Kindern, was die kindliche Entwicklung positiv unterstützt. Die gleichzeitige Beibehaltung des Verbots von Großtagespflege u. a. auch durch die Abgrenzung zur institutionellen Betreuung gewährt darüber hinaus einen familienähnlichen Charakter.

Die Gesetzesänderung soll den Kindeswunsch stärken und die Betreuung im Sinne des Kindes und der Eltern unterstützen.

Durch den Gesetzentwurf sind positive Auswirkungen auf die mittelständische Wirtschaft zu erwarten. Mit der Öffnung der Ausübung der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen können Betriebe, die für ihre Beschäftigten ein besonderes Interesse an einer standortgebundenen Kinderbetreuung haben, ein erweitertes Angebot der Kindertagespflege vorhalten. Dadurch können Betriebe zum einen in ihren Bemühungen familienfreundlicher zu werden unterstützt werden, zum anderen auch ihre Attraktivität mit Wettbewerbsvorteil um qualifizierte Fachkräfte steigern.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Kindertagespflege ist ein Betreuungsangebot für Kinder im Alter von 0 bis 14 Jahren. Nach § 22 Abs. 1 Satz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) wird das Nähere über die Abgrenzung von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege durch Landesrecht geregelt. Das gilt nach § 22 Abs. 1 Satz 4 SGB VIII ausdrücklich auch für die Möglichkeit, Kindertagespflege in sogenannten anderen geeigneten Räumen zuzulassen, das heißt außerhalb des Haushalts der Tagespflegepersonen oder der Personensorgeberechtigten. Von diesem Landesrechtsvorbehalt wurde bisher kein Gebrauch gemacht. Mit

Inkrafttreten des Rechtsanspruchs der Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, nach § 24 Abs. 2 SGB VIII zum 1. August 2013, richtet sich der bundesrechtliche Anspruch auf frühkindliche Förderung bis zum vollendeten dritten Lebensjahr auf einen Platz in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Kindertagespflege kann dadurch für Kinder dieser Altersgruppe anspruchserfüllend geleistet werden.

Die Begrenzung der Ausübung der Kindertagespflege auf den Haushalt der Tagespflegeperson selbst und auf den Haushalt der Personensorgeberechtigten schränkt die Entwicklungsmöglichkeiten der Kindertagespflege ein und nimmt den Tagespflegepersonen und den Jugendämtern Möglichkeiten, das Angebot an Kindertagespflege entsprechend den Wünschen der Eltern bedarfsgerecht weiterzuentwickeln (Anmietung geeigneter Räumlichkeiten, Feststellungsmodelle, verlässliche Vertretungsregelungen). Mit der Öffnung der Ausübung der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen können Betriebe und öffentliche Einrichtungen, die für den Bedarf ihrer Beschäftigten ein besonderes Interesse an einer standortgebundenen Kinderbetreuung haben, aber auch anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sowie öffentliche Träger der Jugendhilfe ein erweitertes Angebot der Kindertagespflege vorhalten. Die Kindertagespflege kann Betriebe in ihren Bemühungen, familienfreundlicher zu werden, unterstützen.

Durch den gleichzeitigen Ausschluss in Räumlichkeiten von Kindertagesstätten wird eine deutliche Trennung zwischen einem Betreuungsangebot in Kindertagespflege und einem

institutionellen Angebot aufrechterhalten, dies auch mit Blick auf die unterschiedlichen Qualifikationen von Tagespflegepersonen und Erzieherinnen und Erziehern.

Für die Abgrenzung von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege bleibt zudem entscheidend, dass nach § 43 SGB VIII eine Pflegeerlaubnis durch die Jugendämter für Kindertagespflege nur für bis zu fünf gleichzeitig anwesende Kinder erteilt werden kann und die Betreuung von regelmäßig mehr gleichzeitig anwesenden Kindern eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII durch das Landesjugendamt erfordert. Die enge Bindung der zu betreuenden Kinder an die Tagespflegeperson bleibt damit ein wichtiger Bestandteil der Kindertagespflege und ist auch im betrieblichen Umfeld gewährleistet. Eine sogenannte Großtagespflege bleibt daher weiterhin ausgeschlossen. Die Geeignetheit der Räume wird im Rahmen der Erteilung der Pflegeerlaubnis durch die Jugendämter beurteilt und dokumentiert. Damit wird gewährleistet, dass die Räumlichkeiten den Bedürfnissen der Kinder, z. B. im Falle einer Behinderung, entsprechen.

Die Geeignetheit der Tagespflegeperson wird ebenfalls nach § 43 Abs. 2 SGB VIII im Rahmen der Erteilung der Pflegeerlaubnis geprüft und festgestellt.

Zu Artikel 2

Das Gesetz soll am Tage nach der Verkündung in Kraft treten.

